

Steuern und Finanzen

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2025

Das aktuelle Muster der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung spiegelt die Änderungen wider, die mit BMF-Schreiben vom 5.9.2024 (GZ IV C 5 – S 2378/19/10002 :002) bekannt gegeben wurden und seit Januar 2025 bei der Ausstellung zu beachten sind.

Wesentliche Änderungen betreffen folgende Sachverhalte:

- Seit Januar 2025 entfällt die Anwendung der Tarifermäßigung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Daraus ergeben sich Anpassungen für den Ausweis entsprechender Bezüge. So sind künftig Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre in Zeile 9 auszuweisen, Entschädigungen (z. B. Abfindungen) und Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit (z. B. Langzeitboni) in Zeile 10. Die entsprechenden Beträge sind zusätzlich in dem in Zeile 3 auszuweisenden Bruttoarbeitslohn enthalten. Die Zeilen 11 bis 14 bleiben künftig leer, da die auf die in den Zeilen 9 und 10 ausgewiesenen Beträge entfallende Lohnsteuer und weitere Abzugssteuern nicht mehr gesondert ausgewiesen sind.
 - Aufgrund der aufgeschobenen Versteuerung von Vermögensbeteiligungen nach § 19a EStG ist zwar der geldwerte Vorteil im Jahr des Übertrags noch nicht lohnsteuerlich zu erfassen. Das ändert jedoch nichts daran, dass der geldwerte Vorteil zu diesem Zeitpunkt bereits sozialversicherungspflichtig ist. Die Sozialversicherungsbeiträge auf den noch nicht steuerpflichtigen geldwerten Vorteil sind in den Zeilen 22 bis 27 auszuweisen.
 - Auf sonstigen steuerfreien Arbeitslohn entfallende Sozialversicherungsbeiträge sind weiterhin nicht zu bescheinigen. Die Aufteilung hat im Verhältnis des steuerpflichtigen Arbeitslohns zum gesamten Arbeitslohn des Bescheinigungszeitraums zu erfolgen.
 - Liegt Arbeitslohn von dritter Seite vor und ist der Dritte nach § 38 Abs. 3a Satz 1 EStG zum Lohnsteuerabzug verpflichtet, muss für jeden Mitarbeiter eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung übermittelt werden.
 - Eine Lohnsteuerbescheinigung ist nicht auszustellen, wenn keine Arbeitslohnzahlungen erfolgt sind, obwohl ELStAM abgerufen wurden.
- Steuerfreie Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, sind in Zeile 14 auszuweisen. Das gilt ebenfalls für das ab 1.4.2024 eingeführte Qualifizierungsgeld (§ 82a SGB III). Für den Ausweis von Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld wird eine neue Zeile 15a eingeführt.
 - Wird eine bereits übermittelte elektronische Lohnsteuerbescheinigung korrigiert wird die Übermittlung einer korrigierten Bescheinigung nicht beanstandet, sofern sie bis zum 28.2. des Folgejahres erfolgt.
 - Weitere bereits feststehende Änderung ab dem kommenden Jahr 2026: Beiträge zur privaten Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung sind ab 2026 nicht mehr in Zeile 28 auszuweisen. Bei der Berechnung der Lohnsteuer werden ausschließlich die als ELStAM übermittelten Beträge berücksichtigt.

Lohnsteuerabzug im ELStAM-Verfahren

Das BMF hat mit Datum 13.12.2024 sein überarbeitetes Schreiben „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM); Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ veröffentlicht (GZ IV C 5 – S 2363/19/10007 :004). Dieses Schreiben ersetzt mit Wirkung 1.1.2025 die Schreiben vom 8.11.2018 und 7.11.2019.

Das Schreiben enthält in einer Vielzahl von Randziffern Neufassungen und Ergänzungen, die mit Fettdruck gekennzeichnet sind. Nachfolgend werden daher nur einige Randziffern exemplarisch herausgegriffen:

- Randziffer 13 enthält Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen bzgl. Zuständigkeit der Finanzverwaltung bei der Bildung und Änderung von Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 39 Abs. 2 EStG).
- In den Randziffern 36 und 37 wurden die Erläuterungen zum Verfahren bei unzutreffenden ELStAM konkretisiert.
- In den Randziffern 39 bis 41 wurden Ergänzungen bzgl. der Arbeitgeber-Registrierung für die Teilnahme an dem ELStAM-Verfahren vorgenommen.
- In Randziffer 45 wurde ein Hinweis aufgenommen, wie der Arbeitgeber verfährt, wenn die ELStAM wegen technischer Störungen nicht abgerufen werden können oder ein Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer (zwingend erforderlich für den ELStAM-Abruf) nicht zu vertreten hat.
- Die Randziffern 47 und 48 erläutern die Zuteilung der Identifikationsnummer für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer.
- Randziffer 49 enthält den Hinweis, dass die Anmeldung eines ersten Dienstverhältnisses nur bei Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung des Arbeitnehmers zulässig ist. Liegt diese Mitteilung nicht vor ist ein weiteres Dienstverhältnis anzumelden und die Lohnsteuer mit Steuerklasse VI zu ermitteln.
- Die Randziffern 62 und 63 enthalten Erläuterungen zum Arbeitgeberwechsel und zur Abmeldung von Arbeitnehmern.
- Fallgestaltungen bei einem Hauptarbeitgeberwechsel (auch i. Z. m. einer zu Unrecht durchgeführten Anmeldung als Hauptarbeitgeber) werden in den Randziffern 67 bis 69 skizziert.
- In den Randziffern 73 und 75 werden die Pflichten der Arbeitnehmer ausführlicher dargestellt.
- Die Randziffern 130 bis 133 enthalten Ausführungen zur Arbeitgeberhaftung (insbesondere i. Z. am. der Anwendung von Steuerklasse VI).

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sandra Peterson
Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer,
ZF Group, München